

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden, Wir Carl Leopold, Regierender Hertzog zu Mecklenburg ...  
Demnach an Uns so wohl Unsere Regierung zu Dömitz/ als auch Fürstliche  
Cammer/ imgleichen Unser bestallter General Major von Viettinghoff, und  
Schwerinscher Commendant, Obrister von Zülow, ihren Pflichten nach,  
umbständlich anhero berichtet, welcher massen die in Unsern ... Landen sich  
noch auffhaltende Lüneburger nicht allein Unsere zur Land-Milice verordnete, biß  
daher im Lande ruhiglich subsistirte Officirer mit Gewalt überfallen ... : Gegeben  
Dantzig den 19. Octobr. Anno 1723.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1723?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861991087>

Druck Freier  Zugang



**Von SEINER Gnaden, Wir Carl Leopold,**  
Regierender Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rostock /  
auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock / und Stargard Herr.



Ennach an Uns so wohl Unsere Regierung zu Dömitz / als auch Fürstliche Cammer / imgleichen Unser bestallter General Major von Viettinghoff, und Schwerinscher Commendant, Obrister von Zülow, ihren Pflichten nach, umbständlich anhero berichtet, welcher massen die in Unsern Herzogthümern und Landen sich noch auffhaltende Lüneburger nicht allein Unsere zur Land-Milice verordnete, bis daher im Lande ruhiglich subsistirete Officirer mit Gewalt überfallen, gefangen nehmen, und auf die schimpfflichste Weise herum schleppen, sondern auch durch allenthalben im Lande angeschlagene und ausgestreute Patente, unterm 7. Aug. manifestiren lassen, daß Unsere Beampte, Vasallen, Stadt-Magistraten, Steuer-Commisarii und Einnehmer, Officianten, und Unterthanen alle und jede, von ihnen, denen Lüneburgern / und deren Subdelegation, gestellte Verordnungen, ohne Unterscheid, und schlechterdinges, auch ohne Anstand annehmen, und befolgen solten; Und also sich hiemit offenbahr zu Tage leget, daß besagte Lüneburger / zu destomehrerer Ausführung ihrer Land-Friedbrüchigen Feindlichen Gewalt und Absichten, unter einigem Schein Rechts, und Deckmantel Kaiserlicher Autorität auf erschlichene Reichs-Hoff-Raths-Verordnung, nunmehr auch Unsere Unterthanen von der Treue, Pflicht und Folge, womit Uns /

Ihrem angebohrnen Regierenden Landes-Fürsten / sie von GOTT und der Natur alleiniglich verbunden, wo es möglich, abwenden, und in ihre Stricke ziehen wollen, gleichwol aber der in solcher Reichs-Hoff-Raths-Verordnung vorausgesetzte Grund, als wenn Unsere Edelleute, als nicht nur bloss Vasallen, sondern zugleich wahre, und würckliche Unterthanen, einige Landes-Pacta und Reversalen vor sich hätten, oder haben könnten, welche Unserer uhralten Fürstlichen Würde und Territorial-Superiorität Inhalt thäten, und den Gebrauch derer Landes-Fürstlichen Regalien und Hoheits-Rechte auf gewisse Maasse einschränkten, der Warheit und Notorietät gänzlich entgegen, und was anderen Chur-Fürsten und Fürsten von alten Häusern im Heil. Römischen Reiche an Landes-Hoheiten, Geist- und Weltlichen Würden, Gerechtigkeits-Macht und Gewalt, Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten und Privilegien, Krafft derer unumbstößlichen Reichs-Fundamental-Gesetze als der Goldenen Bulle / des Land-Friedens und Westphälischen Friedens-Schlusses / in der beschwornen Kaiserlichen Wahl-Capitulation, durch und durch, bevorab in Artic. I. 16. & 19. Buchstäblichen Inhalts, auß heiligste, und mit Vernichtung aller Segen-Berhängnisse, und Erkänntnisse, jetzt alsdann, und dann als jetzt, immerwährend versichert worden, für Uns / und Unserm alten Fürstlichen Hause / mit gleicher Zuständig- und Verbindlichkeit affecuriret und bestätigt, auch das in solchen Patenten aus dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 8. §. 2. angezogene, als nur allein die unmittelbare Reichs-Stände wegen ihrer Bündnisse, unter Sich, oder mit auswärtigen Mächten / nach klarem Inhalt und Verstande angehend, hierauf im geringsten nicht zu ziehen; Dannenhero wieder solche unwandelbare Reichs-Grund-Gesetze / und darauf in der Wahl-Capitulation Artic. 15. in pr. verbündlichst gerichtete Kaiserliche Zusage, keinem Chur-Fürsten / Fürsten und Stand / seine Landsassen / Ihme mit / oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen / und mit Landes-Fürstlichen / auch andern Pflichten zugethane eingeseffene / und zum Lande gehörige / von Dero Borhmäßigkeit / und Jurisdiction, wie auch wegen Landes-Fürstlicher hoher Obrigkeit / weder unter dem pretext der Lehn-Herrschaft / noch einigen andern Schein / zu eximiren und zu befreyen / so lange das Heil. Römische Reich noch in seiner Verfassung / Form und Consistentz bestehen soll, kein Reichs-Ständlicher Unterthan, von dem Bande der Subjection, Pflicht, Treue, und Gehorsams-Folge, womit Er seinem regierenden Landes-Herrn in Krafft der Territorial-Superiorität, alleiniglich verknüpffet, und welches Band, so lange ein Reichs-Stand aus verschuldeten Ursachen, denen Reichs-Grund-Gesetzen und dem in Kaiserlicher Wahl-Capitulation Artic. 20. dergleichen vorgeschriebenen modo procedendi gemäß, von dem Kaiser / und ganzen Reiche nicht rechtmäßig in die Acht und Oberacht vertheilt worden, allerdings unaufßlich, beständig und unzertrennlich, folglich ein jeder Unterthan seinem von GOTT fürgesetzten, angebohrnen Landes-Fürsten, bis an den letzten Od und Lebens-Neß, zu unverrücklicher Treue, Pflicht und Folge einziglich zugeeignet und verpflichtet ist, von einigem, wer es auch sey, entbunden, erlassen, noch befreyet werden kan, zu dem auch die Lüneburger / offenkündiger maassen, noch vor Erschleichung obiger Reichs-Hoff-Raths-Verordnungen, bereits unterm 3. Julii durch ein aus Boizenburg divulgirtes Verbot, allen und jeden Unsern Beampten / auf die von Schwerin oder Dömitz erhaltene Schrift oder Mündliche Citationes sich zu sitiren, noch denen Nahmens Unserer / als Regierenden Landes-Fürsten / oder von Unserm Civil- oder Militair-Befehlhaber, er sey, wer er wolle, ihnen zukommende Ordres, auf keinerley Art und Weise zu pariren, pœnaliter inhibiret, imgleichen bey der, aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit verfügten Translocirung Unserer Regierungs- und Gerichts-Collegiorum, des so genandten engern Ausschusses rebellische Currenden durch gewaltthätige Zurückhaltung derer Bedienten, und Versteigerung derer Archiven, und Registraturen, unverantwortlich unterstützet, weniger nicht die, bey intendirter Wiederkunft nach Unsern Landen / zu einiger Unserer Sicherheit, bey der Land-Milice verordnete Officirer, aus ihren Quartieren, bey ruhiger Verhaltung, mit Feindlicher Gewalt aufgehoben, gefänglich weggeschleppt, auch durch ihre, an Unsere Unterthanen, und sonst in Unsern Landen so wol in Geist als Weltlichen Ständen, ausgelassene Befehle und Veranstaltungen, ihre wieder Unser allerberechtigtes Jus Armorum, und uhralte Landes-Fürstliche Regalia führende militairische Gewalt und Absichten mehr als zu viel entdecket, also die wieder Uns und Unsere Lande nunmehr fünf Jahre herdurch ergangene in justificable Proceduren sich gänzlich zu eigen gemacht, und von allem vernünftigen pretext der Kaiserlichen allerhöchsten Autorität entblößet haben; jedoch bey allen solchen äußersten extremitäten zu dem gerechten GOTT / und Unserer gegründeten guten Sache, Unser Vertrauen, nach wie vor, fest bestehet / daß sich Unser unverschuldeter bedrängter Zu- und Nothstand, nach denen unumbstößlichen Reichs-Grund-Gesetzen / bald wiederum wenden, und was wieder solche Land-Friedbrüchige Invasion und Oppression eines Reichs-Mit Stands / in dem höchst-verpœnten Land-Frieden ohne einzige Ansehung der Person / auß nachdrücklichste verordnet ist, Uns zu Unserer berechtigten Satisfaction angedeyen muß, umb so mehr, als nach denen unwandelbaren Reichs-Grund-Gesetzen / inspecie der unwiderrufflichen beschwornen Wahl-Capitulation Artic. 16. & 19. die Jurisdiction des Reichs-Hoff-Raths / oder der Nahme und Nachdruck einiger Kaiserlichen Commission, zu Kränkung Unserer uhralten Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien, eben so wenig, als in denen Hanoverschen Territoriis, im geringstem statthafft, sondern das Land-Friedbrüchige Verfahren derer Lüneburger durch den Reichs-Land-Frieden de Anno 1521. Artic. 8. §. 3. & 4. & Artic. 2. schon ipso facto dergestalt verdammet ist, daß nach wörtlichen dessen Inhalt, auch vor und ehe die Declaration davon erfolget, dem Beschädigten, sambt seinen Verwandten, und Helffern, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, auch den Jhren, und deren Mithelffern, sein Gegenwehr und Verfolg zu thun, zu frischer That, oder wann er seine Freund und Helfer haben mag, nicht verbotzen, sondern gänzlich für behalten seyn, auch gegen die Friedbrechere, zur Acht und andern pœnen procediret und fürgenommen werden kan und soll.

Diesennach befehlen und gebieten Wir allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Eingeseffenen, Geist- und Weltlichen Standes, und welcher Condition sie immer seyn mögen; ohne jeden Unterscheid, oder Ausnahm, bey Vermeydung Unser Landes-Fürstlichen schweresten Ungnade, auch, nach Befinden, härtester Bestrafung, an Gütern, Ehre, Leib und Leben, Uns / als Regierendem Landes-Fürsten mit unverbrüchlicher beständiger Treue alleiniglich anzuhängen, und sich davon durch keinerley Anstellung, zu muthung oder Aufwiegelung, irrig und abwendig machen, noch sich, und ihre Uns alleinig verbundene Officia, wieder Uns / und Unsere Landes-Fürstliche Regalia und Hoheits-Rechte / auf irgends einige Weise mißbrauchen zu lassen, sondern Unsere entweder unmittelbare, oder in Unsern Nahmen, von Unsern Civil- und Militair-Collegiis und Befehlshaberen ergehende Mandata, Citationes, Ordres, Ausschreiben und Veranstaltungen ohne Unterscheid, Anstand oder Absicht, schlechterdinges anzunehmen, zu respectiren, und mit schuldigstem Gehorsam und würcklicher Parition, als angebohrnen, getreuen und rechtshaffenen Unterthanen, von GOTT und Gewissens wegen, gebühret, zu befolgen, auch solches, bey vorangeführten unausbleiblichen Straffen und Ahndungen, also und nicht anders zu halten.

Auf daß nun niemand sich hinkünftig mit der Unwissenheit, und nicht gnugsam gehabter Verständigung, Begreiffung, oder Verwarnung, noch sonst entschuldigen könne, haben Wir dieses Unser höchstgemüßigte Manifest zu Männlichen Wissenschaft durch öffentlichen Druck ausgehen, und so wol von denen Canzeln verkündigen, als nebenher an gewöhnlichen Orten affigiren lassen. Ubrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Fürstlichen Insiegel. Gegeben Danzig, den 19. Octobr. Anno 1723.

Carl Leopold/  
Regierender Herzog zu Mecklenburg.

(L.S.)

Im Namen des Reichs, Wir, Maximilian, von Gottes Gnaden, Kaiser der Römischen Krone, etc.

Regierung, etc. in der Stadt, etc.

Im Namen des Reichs, Wir, Maximilian, von Gottes Gnaden, Kaiser der Römischen Krone, etc. In dem Namen des Reichs, Wir, Maximilian, von Gottes Gnaden, Kaiser der Römischen Krone, etc.



MK-4060 (29) 8<sup>2</sup>

Im Namen des Reichs, Wir, Maximilian, von Gottes Gnaden, Kaiser der Römischen Krone, etc.

